

## **Stellungnahme zum Antrag**

**Nr. AT/0035/2017**

Beratung im **Stadtrat** am **06.04.2017**, TOP öffentliche Sitzung

### **Betreff: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zur Umbenennung der Friedrich Syrup Straße im Rauental**

#### **Stellungnahme:**

Bei der Benennung von Straßen hat die Gemeinde einen weiten Gestaltungsspielraum. Unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens steht es ihr auch frei, jederzeit Straßennamen zu ändern. Dabei sind allerdings die Interessen der betroffenen Anwohner in Betracht zu ziehen, insbesondere dass die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens einschließlich der vergebenen Hausnummer, d.h. das Auffinden der Wohnungen der Straßenanwohner, gewahrt bleibt und die Benennung nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der betroffenen Anwohner führt.

Bei einer Straßenumbenennung haben die Anwohner ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung des Inhalts, dass die Gemeinde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen hat. Insoweit ist bei einer Straßenumbenennung klar herauszuarbeiten, auf welchen sachlichen Gründen die Entscheidung zur Umbenennung basiert.

Dementsprechend sind nach erstmaliger Beratung über die Hintergründe zur namensgebenden Person im Arbeitskreis Straßenbenennung dann die von der Umbenennung betroffenen Bürger (Anliegereigentümer und Mieter) gemäß Verwaltungsverfahrenrecht anzuhören. Das Ergebnis der Bürgeranhörung hat der Stadtrat im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Umbenennung zu beachten.

Nach einer Umbenennung ist die Änderung der Adressangabe durch die Bürger auf den amtlichen Ausweisdokumenten und im KFZ-Schein zu ändern. Bei ausländischen Staatsangehörigen sind ebenfalls Änderungen in deren Ausweisdokumenten erforderlich, sofern der ständige deutsche Wohnsitz dort eingetragen ist. Darüber hinaus muss der Bürger die Adressänderung auch im persönlichen Umfeld (Banken, Versicherungen, Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen) sowie bei persönlichen Drucksachen (Visitenkarte) veranlassen.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag in den Arbeitskreis für Straßenbenennung zur Vorberatung zu verweisen. Das Ergebnis ist im Fachbereichsausschuss IV zwecks Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise vorzustellen.